

3. Neufassung der Rechtsverordnung

über die Bildung von Schulbezirken bzw. von Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Schulen der Stadt Übach-Palenberg

vom 27.03.2007

Aufgrund des § 84 Schulgesetz NRW (SchulG) i. d. F. vom 27.06.2006 (GV. NRW, S. 278) in Verbindung mit §§ 7, 8, 9 und 41 Abs. 1 Bstb. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV. NRW. S. 96) hat der Rat der Stadt Übach-Palenberg in seiner Sitzung am 27.03.2007 folgende Neufassung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken bzw. Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Schulen der Stadt Übach-Palenberg beschlossen:

Artikel 1

§ 1

Grundschulbezirke

Für jede öffentliche Grundschule, deren Träger die Stadt Übach-Palenberg ist, wird ein Schulbezirk gebildet.

Die räumliche Abgrenzung der Schulbezirke der Grundschulen ergibt sich aus dem dieser Rechtsverordnung als deren Bestandteil beigefügten "Verzeichnis über die Festsetzung der Schulbezirke für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Übach-Palenberg".

Die Schulbezirke umfassen das gesamte Stadtgebiet für Schüler mit der Hauptwohnung in Übach-Palenberg im Sinne des § 16 Abs. 2 Meldegesetz NW. Darüber hinaus können auswärtige Schüler aufgenommen werden, sofern die Aufnahmekapazität ausreicht und der Bürgermeister vorher im Einzelfall seine Zustimmung erteilt hat.

Aus Gründen eines geordneten Schulbetriebes können Schüler eines Bezirks dem anderen Bezirk zugewiesen werden. Über die Zuweisung entscheidet der Bürgermeister unter Anhörung der betroffenen Schulen.

§ 2

Schuleinzugsbereiche

Förderschule mit dem Schwerpunkt Lernen - Comenius-Schule -

Für die Comenius-Schule wird ein Schuleinzugsbereich gebildet.

Der Einzugsbereich der Comenius-Schule umfaßt das gesamte Stadtgebiet für Schüler mit der Hauptwohnung in Übach-Palenberg im Sinne des § 16 Abs. 2 Meldegesetz NW.

Darüber hinaus können auswärtige Schüler aufgenommen werden, sofern die Aufnahmekapazität ausreicht und der Bürgermeister vorher im Einzelfall seine Zustimmung erteilt hat.

Gem.- Hauptschule Übach-Palenberg

Für die Gemeinschaftshauptschule Übach-Palenberg wird ein Schuleinzugsbereich gebildet.

Der Einzugsbereich der GHS Übach-Palenberg umfaßt das gesamte Stadtgebiet für Schüler mit der Hauptwohnung in Übach-Palenberg im Sinne des § 16 Abs. 2 Meldegesetz NW. Darüber hinaus können auswärtige Schüler aufgenommen werden, sofern die Aufnahmekapazität ausreicht und der Bürgermeister vorher im Einzelfall seine Zustimmung erteilt hat.

Städtische Realschule

Für die Städtische Realschule wird ein Schuleinzugsbereich gebildet.

Der Einzugsbereich der Städt. Realschule umfaßt das gesamte Stadtgebiet für Schüler mit der Hauptwohnung in Übach-Palenberg im Sinne des § 16 Abs. 2 Meldegesetz NW. Darüber hinaus können auswärtige Schüler aufgenommen werden, sofern die Aufnahmekapazität ausreicht und der Bürgermeister vorher im Einzelfall seine Zustimmung erteilt hat.

Carolus-Magnus-Gymnasium

Für das Carolus-Magnus-Gymnasium wird ein Schuleinzugsbereich gebildet.

Der Einzugsbereich des Carolus-Magnus-Gymnasiums umfaßt das gesamte Stadtgebiet für Schüler mit der Hauptwohnung in Übach-Palenberg im Sinne des § 16 Abs. 2 Meldegesetz NW. Darüber hinaus können auswärtige Schüler aufgenommen werden, sofern die Aufnahmekapazität ausreicht und der Bürgermeister vorher im Einzelfall seine Zustimmung erteilt hat.

Willy-Brandt-Gesamtschule

Für die Willy-Brandt-Gesamtschule wird ein Schuleinzugsbereich gebildet.

Der Einzugsbereich der Willy-Brandt-Gesamtschule umfaßt das gesamte Stadtgebiet für Schüler mit der Hauptwohnung in Übach-Palenberg im Sinne des § 16 Abs. 2 Meldegesetz NW. Darüber hinaus können auswärtige Schüler aufgenommen werden, sofern die Aufnahmekapazität ausreicht und der Bürgermeister vorher im Einzelfall seine Zustimmung erteilt hat.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese 3. Neufassung der Rechtsverordnung tritt zum 27.03.2007 in Kraft. Gleichzeitig wird die bisher in der Stadt Übach-Palenberg geltende Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken für die öffentlichen Pflichtschulen der Stadt Übach-Palenberg vom 11.05.1995 außer Kraft gesetzt.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 3. Neufassung der Rechtsverordnung über die Bildung von Schulbezirken bzw. von Schuleinzugsbereichen für die öffentlichen Schulen der Stadt Übach-Palenberg wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der Gebührensatzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat, oder
4. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Übach-Palenberg, den 27.03.2007

(Schmitz-Kröll)
Bürgermeister

Verzeichnis

über die Festsetzung der Schulbezirke für die öffentlichen Grundschulen der Stadt Übach-Palenberg

1. Gem.- Grundschule Boscheln:

Die Stadtteile Boscheln und Holthausen, Gut Drinhausen, Gut Blaustein sowie aus dem Stadtteil Übach die folgenden Straßen: Obere Jülicher Straße (ab Kreuzung Daimlerstraße), Baesweiler Weg, Josef-van-der-Velden-Straße, Dürerstraße, Rembrandtstraße, Rethelstraße, Friedensstraße.

2. Gem.- Grundschule Palenberg:

Die Stadtteile Übach (außer den unter Ziff. 1 genannten Straßen), Rimburg und Palenberg.

3. Gem.- Grundschule Frelenberg

Die Stadtteile Marienberg, Frelenberg, Scherpenseel, Siepenbusch, Windhausen, Zweibrüggen, Stegh, Gut Hoverhof und Am Sonnenhof.

4. Kath.- Grundschule Übach

Die Schulbezirke der Gem.- Grundschulen Boscheln und Palenberg.

5. Kath.-Grundschule Scherpenseel

Den Schulbezirk der Gem.- Grundschule Frelenberg.